

tragsverfahren ist demnach entscheidend, wie umfassend der Begriff «belangte Behörde» zu verstehen ist.<sup>215</sup>

### 3. Regierung als Sonderfall

#### a) Parteistellung durch Verfahrensbeitritt

Das Staatsgerichtshofgesetz sieht in seinen besonderen Verfahrensbestimmungen für jede Art von Normenkontrollverfahren vor, dass der Regierung Gelegenheit zur Äusserung zu geben ist und dass sie jederzeit dem Verfahren beitreten kann.<sup>216</sup> Es wird demnach das Äusserungsrecht nicht dem Beitrittsrecht gleichgesetzt. Die Rechtsfolgen sind denn je nachdem auch verschieden, wie dies aus dem deutschen Bundesverfassungsgerichtsgesetz hervorgeht. Es trifft an manchen Stellen eine ähnliche Unterscheidung, wobei die Rechtsfolgen ebenfalls verschieden sind. So werden die zu einer Äusserung Berechtigten durch eine Äusserung nicht zu Verfahrensbeteiligten, denen die Parteirechte zukommen. Das deutsche Verfassungsprozessrecht verwendet den Begriff «Partei» nicht. Dort, wo er gemeint ist, spricht es von Beteiligten oder Verfahrensbeteiligten.<sup>217</sup> Treten die vom Bundesverfassungsgerichtsgesetz in einzelnen Verfahrensarten angegebenen Beitrittsberechtigten einem solchen Verfahren bei, erlangen sie mit dem Beitritt die Stellung eines Verfahrensbeteiligten mit allen seinen Rechten und Pflichten.<sup>218</sup>

Überträgt man diese Regelung ins liechtensteinische Recht, folgt daraus, dass die Regierung durch eine blossе Äusserung im Individualantragsverfahren nicht die Parteistellung im Verfahren erhält. Sie kann aber durch einen Verfahrensbeitritt Partei des Verfahrens mit den entsprechenden Rechten und Mitwirkungspflichten werden. Es stände ihr auch die Möglichkeit offen, einen Vertreter des öffentlichen Rechts mit Parteistellung im Verfahren zu bestellen.<sup>219</sup>

---

215 Dazu hinten S. 153 ff.

216 Art. 18 Abs. 3; 20 Abs. 3 und 22 Abs. 2 StGHG.

217 Vgl. Benda/Klein, S. 87, Rz. 195 f.; Fleury, Rz. 47 und Schlaich/Korioth, S. 47 f., Rz. 61 ff.

218 Siehe Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 58, Rz. 51.

219 Art. 13 StGHG hat folgenden Wortlaut: »Wo es das Gesetz vorsieht oder das öffentliche Interesse es nach Ansicht der Regierung in der Verhandlung einer Angelegenheit erfordert, bestellt sie einen Vertreter des öffentlichen Rechts mit Parteistellung im Verfahren«. Eingehend dazu hinten S. 235 ff.